



Ls Fuest, Finanzwissenschaftliches Seminar, Uni Köln, 50923 Köln

PROF. DR. CLEMENS FUEST
Finanzwissenschaftliches Seminar der
Universität zu Köln
Albertus-Magnus-Platz
50923 Köln

T +49 (0)221 – 470 2302
F +49 (0)221 – 470 5060
E clemens.fuest@uni-koeln.de

<http://www.wiso.uni-koeln.de/fuest/index.htm>

Köln, den 10.06.2005

**(13) Ausschuss für Gesundheit
und Soziale Sicherung
Ausschussdrucksache
0906(12)
vom 10.06.05

15. Wahlperiode**

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und Bündnis90/Die Grünen zur Änderung des Vierten und Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, Bundestagsdrucksache 15/5574 vom 31.05.2005 (Vorverlegung der Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge) anlässlich der Anhörung am 13.06.2005

1. Kosten der Maßnahme

Die Bezifferung der Kosten mit 400 Mio. Euro ist zumindest missverständlich. Vermutlich ist die Zahl von 400 Mio. Euro wie folgt ermittelt: Die Unternehmen überweisen monatlich ca. 20 Mrd. Euro an Sozialversicherungsbeiträgen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber an die Sozialversicherungsträger. Diese Zahlungen werden nun in jedem Monat um zwei Wochen vorverlegt. Eine Überbrückung dieser zwei Wochen mit Krediten führt dazu, dass für insgesamt sechs Monate pro Jahr ein Kredit in Höhe von 20 Mrd. Euro zu finanzieren ist. Bei einem Zinssatz von 4% führt das zu Finanzierungskosten in Höhe von **400 Mio.**

Euro pro Jahr. Diese Finanzierungskosten entstehen jedoch nicht nur einmalig, **sondern in jedem Jahr.**

Diese jährliche Belastung lässt sich in eine finanzmathematisch äquivalente, **einmalige Belastung** umrechnen, die die Unternehmen im Januar 2006 trifft. Sie beträgt **10 Mrd. Euro.**

2. Liquiditätsaspekte

Die Berechnung unter 1. beruht auf der Annahme, dass alle Unternehmen im erforderlichen Ausmaß Zugang zu Krediten haben oder über die erforderlichen liquiden Mittel verfügen. Das ist nicht realistisch. Vor allem bei kleinen und mittleren Unternehmen wird die Liquiditätsbelastung zu teilweise deutlich höheren als den oben angesetzten Kosten führen, in Einzelfällen kann es auch zu Insolvenzen kommen.

Die vorgesehene Möglichkeit der Streckung der Zahlungen über sechs Monate ist hilfreich, aber voraussichtlich nicht immer ausreichend. Es wäre zu prüfen, ob eine Streckung über das gesamte Jahr 2005 mit dem Finanzierungsbedarf der Rentenversicherung vereinbar ist. Es wäre denkbar, eine Verzinsung der ab dem 6. Monat noch ausstehenden Beiträge vorzunehmen, um Missbrauch bei einer großzügigeren Zahlungsfrist zu vermeiden. In diesem Fall würden nur diejenigen Unternehmen von der Regelung Gebrauch machen, die tatsächlich Liquiditätsprobleme haben.

3. Bewertung der Maßnahme aus gesamtwirtschaftlicher Sicht

Mit der vorgesehenen Maßnahme werden zwei Probleme angegangen, die man getrennt voneinander diskutieren und lösen sollte.

Das erste Problem besteht darin, dass die Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge derzeit stärker verzögert ist, als dies durch die erforderliche buchhalterische und technische Abwicklung zu rechtfertigen wäre. Insofern ist die Verkürzung der Zahlungsfrist begründet.

Die geplante Vorverlegung auf den drittletzten Werktag des Monats ist aber nicht sachgerecht, weil zu diesem Zeitpunkt die tatsächliche Höhe der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsentgelte in vielen Unternehmen noch nicht

festliegt. Durch die dann fälligen Nachzahlungen oder Rückforderungen entsteht unnötige Bürokratie. Ein Zeitpunkt von z.B. drei Werktagen nach Monatsende wäre angemessen. Die mit dieser Maßnahme verbundene finanzielle Entlastung der Rentenversicherung sollte prinzipiell in Form niedriger Beiträge an die Versichertengemeinschaft zurückfließen.

Nun soll die vorgesehene Maßnahme aber ein zweites Problem lösen: Die Einnahmen der Rentenversicherung sollen erhöht werden. Dies hat nichts mit der Frage angemessener Fristen bei der Abführung der Beiträge zu tun. Um die Finanzierung der Renten sicherzustellen, ist eine Beitragserhöhung fällig.

Die Vermischung beider Probleme in der geplanten Maßnahme führt dazu, dass ein unangemessen früher Termin für die Fälligkeit der Beiträge gewählt wurde, weil nur so die Vorverlegung der Fälligkeit allein ausreicht, um die kurzfristigen Liquiditätsprobleme der Rentenversicherung zu lösen.

4. Schlussfolgerungen

1. Die vorgesehene Maßnahme führt zu einer zusätzlichen Belastung der Unternehmen in Höhe von 400 Mio. Euro **pro Jahr**. Dies entspricht einer **einmaligen Belastung von 10 Mrd. Euro**.
2. Die anstehende Liquiditätsbelastung kann vor allem bei kleinen und mittleren Unternehmen zu Engpässen führen, die durch längere Zahlungsfristen im Übergang und eine verzinsliche Stundung der Beiträge zu entschärfen wäre. Andernfalls kann es in Einzelfällen zu Arbeitsplatzverlusten oder Insolvenzen kommen.
3. Durch die nicht sachgerechte Vermischung der Frage 1. angemessener Fälligkeiten für die Sozialversicherungsbeiträge und 2. der erforderlichen Einnahmenerhöhung der Rentenversicherung kommt es zu vermeidbarem zusätzlichem Verwaltungsaufwand bei den Unternehmen und den Sozialversicherungsträgern. Sachgerecht wäre eine **Vorverlegung der Fälligkeit auf den dritten Werktag des Folgemonats** und eine **Anhebung des Beitragssatzes der Rentenversicherung zur Deckung der dann noch verbleibenden Finanzierungslücke**. Die Konsequenzen für die kommenden Rentenanpassungen und die Verteilung der Kosten zwischen Unternehmen und Beschäftigten sind kein Hinderungsgrund. Sie sind eine vom Gesetzgeber beabsichtigte Folge von Veränderungen in den finanziellen Lasten der Sozialversicherung.